



Gesetzentwurf

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa
und Verbraucherschutz

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und
anderer Vorschriften**

A. Problem

Nachdem Wölfe über fast 200 Jahre in Schleswig-Holstein nicht mehr nachweisbar waren, wurde 2007 erstmals wieder ein natürlich vorkommender Wolf festgestellt. Seitdem findet ein umfassendes Wolfsmonitoring - mit dem Ziel eine akzeptable Koexistenz von Nutztierhaltung und Wildtieren zu schaffen - statt. Um eine Entnahme auffälliger, sich gefährlich verhaltender Wölfe (sog. Problemwölfe) zu erleichtern, soll der Wolf mit ganzjähriger Schonzeit in das Jagdrecht aufgenommen werden.

Hierfür ist zunächst die **Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 6. März 2019** anzupassen und der Wolf (*canis lupus*) als Tierart, welche dem Jagdrecht unterliegt, aufzunehmen.

Da das **Landesjagdgesetz** in seiner derzeitigen Fassung allerdings nicht die verschiedenen Vorgaben des übergeordneten europäischen Rechts sowie einfachgesetzliche Vorschriften des Artenschutzrechts berücksichtigt, die bei der Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht zu beachten sind, ist eine Änderung des Landesjagdgesetzes erforderlich. Der Wolf ist als eine in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) gelistete Art eine sowohl durch internationales als auch nationales Recht streng geschützte Art.

B. Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf zum Landesjagdgesetz sieht Sonderregelungen zum Wolf vor, wodurch die Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen ermöglicht wird.

Um die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen trotz der Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht zu gewährleisten, sieht der Entwurf des Landesjagdgesetzes nach dem niedersächsischen Vorbild vor, dass bei Vorliegen einer vollziehbaren artenschutzrechtlichen Genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eine jagdliche Entnahme kraft Gesetzes zulässig ist.

Festzuhalten ist, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Genehmigung (§ 45 Abs. 7, 45a Abs. 2 und 4 BNatSchG) weiterhin vorliegen müssen und diese Entscheidung der Naturschutzbehörde obliegt. Allerdings ist die Jagdbehörde bei der Bestimmung der geeigneten Personen nunmehr zu beteiligen. Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, wie mit verletzten und verunfallten Wölfen umgegangen werden soll. Hier wird aus Tierschutzgründen den Jägerinnen und Jägern ein schnelleres Handeln ermöglicht, in dem eine artenschutzrechtliche Genehmigung als erteilt gilt, wenn der Wolf sein natürliches Fluchtverhalten nicht mehr ausüben kann. Insgesamt wird dadurch Rechtssicherheit für Jäger geschaffen.

Daneben wird die Jagdzeit für die Nutria auf eine ganzjährige Jagdzeit erweitert, ein Schießübungsnachweis zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden auf Schalenwild eingeführt und es wird die Möglichkeit für den Erlass von Gruppenabschussplänen geschaffen. Außerdem wird bei der Jagd auf Haarraubwild und Nutria zukünftig die Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen erlaubt sein und es erfolgen einige redaktionell erforderliche Änderungen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Dem Land entstehen keine zusätzlichen Kosten.

2. Verwaltungsaufwand

Dem Landesamt für Umwelt (LfU) entsteht ggf. Mehraufwand durch die Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde zur Bestimmung der geeigneten Personen im Sinne des § 24a Absatz 1 LJagdG.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

E. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages zeitgleich zur Beteiligung der betroffenen Verbände mit Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz vom 29. November 2022 zugeleitet worden.

H. Federführung

Minister für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz, Herr Werner Schwarz.

Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten

Die Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 6. März 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 59), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 9. April 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 507, 508), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden folgende Nummern 9 und 10 angefügt:

„9. Wolf *Canis Lupus*

10. Wolfshybrid *Canis Lupus hybridus*“.

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Bei der Angabe zu „Nutrias“ wird die Angabe „1. August bis 28. Februar“ durch die Angabe „ganzjährig, vorbehaltlich der Bestimmung des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976, zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I. S. 1328, 1362)“ ersetzt.

b) Nach der Angabe zu „Nutrias“ wird in neuer Zeile folgende Angabe eingefügt:

„Wolfshybride ganzjährig, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 24a Absatz 2 des Landesjagdgesetzes vom 13. Oktober 1999, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002) und des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes“

3. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf folgende Wildarten darf die Jagd nicht ausgeübt werden: Rebhühner, Fasanhennen, Türkentauben, Höckerschwäne, Ringel-, Bläss- und Saatgänse, Spieß-, Berg-, Tafel-, Samt- und Trauerenten, Blässhühner, Lach-, Sturm-, Mantel- und Heringsmöwen, Nebelkrähen, Elstern und Wölfe“.

Artikel 2

Änderung des Landesjagdgesetzes

Das Landesjagdgesetz vom 13. Oktober 1999 (GVObI. Schl.-H. S. 300, ber. 2008 S. 135), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 1002), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 24 Schutz des Wildes vor Wildseuchen“ wird die Angabe „§ 24a Umgang mit dem Wolf und Wolfshybriden“ eingefügt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Bundesjagdgesetzes“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328,1362),“ eingefügt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes unterliegen Wölfe und Hybriden zwischen Wölfen und Hunden (Wolfshybriden) nicht dem Recht zur Aneignung.“

3. § 13 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Absatz 5, §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes und § 11 Absatz 4 Satz 2 dieses Gesetzes gelten sinngemäß.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„In Hegegemeinschaften sind Abschusspläne für mehrere Jagdbezirke (Gruppenabschusspläne) zulässig.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Abschußplan“ durch die Wörter „Abschussplan oder der Gruppenabschussplan“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Halbsatz 1 und 2 werden nach dem Wort „Abschussplanes“ jeweils die Wörter „oder des Gruppenabschussplanes“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Abschußplan“ wird durch die Wörter „Abschussplan oder der Gruppenabschussplan“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 wird das Wort „Abschußplan“ durch die Wörter „Abschussplan oder der Gruppenabschussplan“ ersetzt.

ccc) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Jagdbezirke“ die Wörter „oder die Gruppenabschusspläne“ eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wird der Abschussplan oder der Gruppenabschlussplan nicht fristgerecht vorgelegt oder liegen die Voraussetzungen für seine Bestätigung nicht vor, so setzen die Jagdbehörden einen Abschussplan fest, der insbesondere den Anforderungen des § 1 Absatz 3 Nummer 3 genügt.“

d) In Absatz 4 wird das Wort „Abschußplans“ durch die Wörter „Abschussplanes oder des Gruppenabschussplanes“ ersetzt.

e) In Absatz 6 wird das Wort „Abschußplan“ durch die Wörter „Abschussplan oder den Gruppenabschussplan“ ersetzt.

f) In Absatz 7 wird das Wort „Abschußplanes“ durch die Wörter „Abschussplanes oder des Gruppenabschussplanes“ ersetzt.

5. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach dem Wort „(Notzeiten)“ die Wörter „, zur Vorbeugung und Bekämpfung von Wildseuchen sowie zu wissenschaftlichen Zwecken“ eingefügt.

6. Nach § 24 wird folgender § 24a neu eingefügt:

„§ 24a
Umgang mit dem Wolf und Wolfshybriden

(1) Ist die Entnahme von Wölfen aufgrund einer vollziehbaren Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), auch in Verbindung mit § 45a Absatz 2 BNatSchG, zulässig, ist die Erlegung der Wölfe in der Schonzeit unter Einhaltung der in der Genehmigung vorgesehenen Maßgaben gestattet. Für die Durchführung der Entnahme gilt § 45a Absatz 4 BNatSchG. Die Bestimmung der geeigneten Personen im Sinne des § 45a Absatz 4 Satz 1 BNatSchG erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Jagdbehörde. § 45a Absatz 1 Satz 1 BNatSchG bleibt unberührt.

(2) Die Jagd auf Wolfshybriden ist nach Maßgabe des § 45a Absatz 3 und 4 BNatSchG ganzjährig gestattet. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Bei der Jagd auf Wölfe und Wolfshybriden gilt § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Bundesjagdgesetzes entsprechend.

(4) Es ist verboten, schwerkranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesund-zupflegen. Das Erlegen eines schwerkranken Wolfes nach § 22a Absatz 1 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes ist als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG zugelassen, wenn eine Jagdscheininhaberin oder ein Jagdscheininhaber zuvor festgestellt hat, dass das Tier erhebliche Schmerzen erleidet und aus eigener Kraft nicht gesunden wird. Das ist in der Regel der Fall, wenn ein Wolf aufgrund eines erheblichen physischen Schadens sein natürliches Fluchtverhalten nicht mehr ausüben kann. Bei Verdacht eines Zusammenstoßes zwischen einem Kraftfahrzeug und einem Wolf beschränkt sich die Verpflichtung zur Nachsuche auf den unmittelbaren Bereich um den Unfallort. Die Sätze 1 bis 4 gelten für Wolfshybriden entsprechend.

(5) Das Erlegen eines Wolfes nach den Absätzen 1 und 4 sowie das Auffinden eines Fallwildwolfes ist der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen; diese benachrichtigt die von der Naturschutzbehörde zur Durchführung der Entnahme bestimmten Personen. Die Inbesitznahme eines erlegten Wolfes durch die Jagdausübungsberechtigten zum Zweck der Übergabe an die zuständige Naturschutzbehörde ist nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG zugelassen; für die Inbesitznahme von Fallwildwölfen durch die Jagdausübungsberechtigten bleibt § 45 Absatz 4 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Absatz 2 Nummer 1 BNatSchG unberührt. Für Wolfshybriden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

7. § 29 Absatz 5 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. in freier Wildbahn Tierarzneimittel im Sinne des Tierarzneimittelgesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), an Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen, zu verabreichen, soweit nicht die Jagdbehörde die Verabreichung zum Zweck der Gefahrenabwehr zugelassen hat; § 24 des Bundesjagdgesetzes bleibt unberührt;“

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 29 Zulässige Handlungen, sachliche Verbote und Ausnahmen, Verordnungsermächtigung“

b) Nach Absatz 8 werden die folgenden Absätze 9 und 10 eingefügt:

„(9) Bei einer Gesellschaftsjagd auf Schalenwild dürfen nur Schützinnen oder Schützen teilnehmen, die einen Schießübungsnachweis, der nicht älter als ein Jahr ist, mit sich führen. Die Jagdleiterin oder der Jagdleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass nur Schützinnen und Schützen an der Gesellschaftsjagd teilnehmen, die einen derartigen Schießübungsnachweis mit sich führen. Die Schützinnen und Schützen haben den Schießübungsnachweis auf Verlangen der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter vorzuzeigen. Die oberste Jagdbehörde wird ermächtigt, Form und Inhalt des Schießübungsnachweises sowie die Anerkennung von Schießübungsnachweisen anderer Bundesländer durch Verordnung zu regeln. Gesellschaftsjagd im Sinne des § 16 des

Bundesjagdgesetzes ist eine Jagd, an der mehr als drei Schützinnen oder Schützen räumlich und zeitlich zusammenwirken.

(10) Abweichend von § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes ist es zulässig, bei der Jagd auf Haarraubwild und Nutria künstliche Lichtquellen sowie nach § 40 Absatz 3 Satz 4 des Waffengesetzes für Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zulässige Hilfsmittel zu verwenden.“

9. § 37 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 22 wird die Angabe „§ 33 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 33 Absatz 2“ ersetzt.

b) In Nummer 24 wird der Punkt am Ende der Nummer durch ein Semikolon ersetzt.

c) Nach Nummer 24 werden die folgenden Nummern 25 bis 27 eingefügt:

„25. entgegen § 24a Absatz 3 auf einen Wolf oder Wolfshybriden mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5 mm oder mit einer Büchsenpatrone mit einer Auftreffenergie auf 100 m (E 100) unter 2 000 Joule schießt;

26. entgegen § 24a Absatz 5 das Erlegen eines Wolfes oder eines Wolfshybriden sowie das Auffinden eines Fallwildwolfes oder Fallwildwolfshybriden nicht unverzüglich der Jagdbehörde anzeigt;

27. entgegen § 29 Absatz 9 Satz 2 als Jagdleiterin oder Jagdleiter eine Schützin oder einen Schützen ohne Schießübungsnachweis an einer Gesellschaftsjagd auf Schalenwild teilnehmen lässt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Werner Schwarz
Minister für Landwirtschaft, ländliche
Räume, Europa und Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und anderer Vorschriften

Begründung

A Allgemeiner Teil

Nachdem Wölfe über fast 200 Jahre in Schleswig-Holstein nicht mehr nachweisbar waren, wurde 2007 erstmals wieder ein natürlich vorkommender Wolf festgestellt. Seitdem findet ein umfassendes Wolfsmonitoring – mit dem Ziel eine akzeptable Koexistenz von Nutztierhaltung und Wildtieren zu schaffen – statt. Um eine Entnahme auffälliger, sich gefährlich verhaltender Wölfe (sog. Problemwölfe) zu erleichtern, soll der Wolf mit ganzjähriger Schonzeit in das Jagdrecht aufgenommen werden.

Hierfür ist zunächst die **Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten vom 6. März 2019** anzupassen und der Wolf (*canis lupus*) als Tierart, welches dem Jagdrecht unterliegt, aufzunehmen.

Da das **Landesjagdgesetz** in seiner derzeitigen Fassung allerdings nicht die verschiedenen Vorgaben des übergeordneten europäischen Rechts sowie einfachgesetzliche Vorschriften des Artenschutzrechts berücksichtigt, die bei der Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht zu beachten sind, ist eine Änderung des Landesjagdgesetzes erforderlich. Der Wolf ist als eine in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) gelistete Art eine sowohl durch internationales als auch nationales Recht streng geschützte Art.

Hervorzuheben ist, dass nationalrechtliche Ausnahmen zur Tötung eines Wolfes im Einzelfall nur unter den Voraussetzungen der FFH-RL erfolgen dürfen; mithin auf Grundlage von § 45 Absatz 7 BNatSchG. Sowohl das BJagdG als auch das LJagdG sehen eine Reihe von Möglichkeiten vor, jagdliche Maßnahmen in besonderen Problemlagen auch in Schonzeiten zuzulassen bzw. die Schonzeit aufzuheben.

Das LJagdG SH regelt in § 1a LJagdG, dass behördliche Maßnahmen nach diesem Gesetz oder anderen auf die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts gerichteten Vorschriften unter Beachtung der Maßgaben des Artikel 7 Absatz 4 und des Artikel 8 und 9 Absatz 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie der Artikel 12 bis 16 Absatz 1 der FFH-RL zu treffen sind. Diese Vorschrift reicht aus, dass keine Abweichungen zur Schonzeitaufhebung den Wolf betreffend getroffen werden müssen. Es ist von einer europarechtskonformen Anwendung der Ausnahmenvorschriften durch die Behörden auszugehen. Auch die Beachtung von § 22 Absatz 4 BJagdG (Elterntierschutz) wird vorausgesetzt, so dass eine gesonderte Erwähnung dieses geltenden Rechts entbehrlich ist.

Daneben wird die Jagdzeit für die Nutria auf eine ganzjährige Jagdzeit erweitert, ein Schießübungsnachweis zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden auf Schalenwild eingeführt und es wird die Möglichkeit für den Erlass von Gruppenabschussplänen ge-

schaffen. Außerdem wird bei der Jagd auf Haarraubwild und Nutria zukünftig die Verwendung von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen erlaubt sein und es erfolgen einige redaktionell erforderliche Änderungen.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 1 Änderung der Landesverordnung über jagdbare Tierarten und über die Jagdzeiten

Zu Nummer 1.:

Die Vorschrift wird weitgehend unverändert übernommen. Der Wolf wird den Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, hinzugefügt. Die Notwendigkeit folgt aus dem Bedürfnis, dass auffällige, sich gefährlich verhaltende Wölfe auch jagdlich entnommen werden können.

Zu Nummern 1. und 2. b):

Der Wolfshybrid wird entsprechend § 24a Absatz 2 Landesjagdgesetz dem Jagdrecht mit ganzjähriger Jagdzeit unterstellt. Dies ist auch in der Landesjagdzeitenverordnung zur Klarstellung darzustellen. Im Falle von Wolfshybriden beispielsweise handelt es sich um eine Kreuzung der Stammart (Wolf) mit einer domestizierten Form (Hund). Hybride können auf natürliche Weise entstehen oder künstlich herbeigeführt werden.

Auch Hybride unterliegen dem Artenschutzrecht, wenn mindestens eines der Elternteile unter Schutz steht. (Nr. 4 der Erläuterung zur Anlage 1 der BArtSchV, Art. 2 Buchstabe t der EG-VO, Nr. 10 der Erläuterung zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D der EG-VO auf der Grundlage der Res. Conf. 10.17).

Stehen beide Elternteile unter Schutz, gilt immer der Schutz des strenger geschützten Elternteils.

Hybride Tiere, bei denen in den vier vorhergehenden Generationen in direkter Linie ein oder mehrere Exemplare einer Art der Anhänge A oder B der EG-VO vorkommen, fallen wie reine Arten unter die Verordnung, auch wenn die betreffende Hybridart nicht ausdrücklich in den Anhängen aufgeführt ist. Das heißt, auch Kreuzungen zwischen Hybriden (z.B. Bengalkatze x Hauskatze, Wolfshunde) werden erfasst. Für die Praxis bedeutet das, dass Hybriden erst **ab der 5. Nachzuchtgeneration** nicht mehr den Schutzbestimmungen unterliegen.

Im Gegensatz hierzu werden für das nationale Recht (europäische Vogelarten, Anhang IV-Arten, Anlage 1-Arten) nur Hybride mit Beteiligung mindestens einer „reinen Art“ vom Schutz erfasst (Erläuterung Nr. 4 zur Anlage 1 BArtSchV). Für Kreuzungen zwischen domestizierten Formen und Wildtierarten ist immer maßgeblich, ob das an der Kreuzung beteiligte Wildtier besonders geschützt ist. Kreuzungen zwischen zwei

Hybriden von nach nationalem Recht (siehe oben) geschützten Arten fallen hingegen nicht unter die artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zu Nummer 2. a):

Die Nutria ist eine invasive Art. Die Entwicklung der Jagdstrecke sowie die Erfahrungen in Niedersachsen zeigen, dass die Populationsentwicklung der Tierart exponentiell steigend verläuft. Dies gilt es – wie auch bei anderen invasiven Arten wie zum Beispiel Marderhund und Waschbär – einzudämmen. Die Verbreitung der Nutria stellt aufgrund der Wühltätigkeit an Uferböschungen und Deichen eine große Gefahr für den Deich- und Hochwasserschutz dar. Das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz ist dabei gegen das (ganzjährige) Erlegen von Nutrias als Maßnahme gemäß Management- und Maßnahmenblatt nach der VO (EU) Nr. 1143/2014 abzuwägen. Die ganzjährige Bejagung stellt in der Phase mit noch vergleichsweise geringen Jagdstrecken (2021/2022: 1.343 Stück) eine wirkungsvolle Maßnahme dar, um den Bestand zu kontrollieren. Sie ist auch verhältnismäßig. Somit wird die Jagdzeit für Nutrias auf eine ganzjährige Jagdzeit (unter Berücksichtigung des Elterntierschutzes) ausgeweitet.

Zu Nummer 3.:

§ 2 Absatz 2 enthält die Wildarten, die aufgrund der Landesjagdzeitenverordnung zwar dem Jagdrecht unterliegen, auf die die Jagd aber nicht ausgeübt werden darf, da sie einer ganzjährigen Schonzeit unterliegen (vgl. § 22 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BJagdG). Der Wolf wird mit diesem Änderungsgesetz ebenfalls dem Jagdrecht unterstellt und unterliegt einer ganzjährigen Schonzeit. Hierfür wird der Wolf auch in dieser Regelung aufgenommen.

Artikel 2 Änderung des Landesjagdgesetzes

Zu Nummer 1. (Inhaltsverzeichnis):

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 2. (§ 1 Absatz 5):

Gemäß § 1 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) haben Jagdausübungsberechtigte grundsätzlich das Recht, sich Wild anzueignen. Nach dem Naturschutzrecht ist die Inbesitznahme streng geschützter Arten unzulässig [§ 44 Absatz 2 Nr. 1 BNatSchG (Besitzverbote bei besonders und streng geschützten Arten), der die Vorgaben des Art. 12 der FFH-RL umsetzt]. Ausnahmen sind lediglich aufgrund von § 45 Absatz 7 BNatSchG zugelassen.

Das normierte Aneignungsverbot folgt diesem Gedanken des Naturschutzrechtes, dass Besitz (und Eigentum) an streng geschützten Tierarten unerwünscht ist. Das

Verbot zur Aneignung wird vor allem deshalb geregelt, da das Eigentum des (aufgrund einer Ausnahmegenehmigung) erlegten Wolfes der oberen Naturschutzbehörde zufallen soll, um diesen (frei von sonstigen Rechtsansprüchen eines anderen Eigentümers) zu Forschungszwecken untersuchen lassen zu können. Gleichzeitig wird dadurch der Anreiz minimiert einen Wolf, mit dem Ziel der Aneignung ebendessen, zu erlegen.

Diese Einschränkung ist angesichts der verfassungsrechtlichen Regelung des Artikels 14 Absatz 1 Satz 2 GG auch möglich, da der Gesetzgeber durch Gesetz Inhalt und Schranken des Eigentumsrechtes bestimmen kann; somit kann der Gesetzgeber hier bestimmen, dass (anders als bei anderem Wild) ein Eigentumsrecht nicht automatisch durch das Erlegen des Wolfes erlangt wird. Diese Entscheidung soll der oberen Naturschutzbehörde im Einzelfall überlassen werden.

Zu Nummer 3. (§ 13):

Im Jagdrecht ist geregelt, dass in Abhängigkeit von der Fläche nur eine begrenzte Zahl an Jägern jagdausübungsberechtigt – d.h. Jagdpächter – sein darf. Laut § 11 Absatz 2 LJagdG sind das bei Jagdbezirken bis 300 ha zwei und für jede weiteren vollen 150 ha ein weiterer Pächter. Laut § 13 Absatz 2 Satz 2 wurden die gegen Entgelt erteilten Jagderlaubnisscheine (Jagdgäste im Sinne des Gesetzes) auf die zulässige Anzahl angerechnet. Dieser Passus ist nicht mehr zeitgerecht und wird in der Praxis durch sogenannte „Hegebeiträge“ – Zahlungen, die i.d.R. für unentgeltliche Jagderlaubnisse gezahlt werden, um die Regelung zu umgehen – ausgehebelt. Auch die bei Einführung der Regelung befürchtete Überbejagung der Reviere ist bei den heutzutage i.d.R. hohen Wildbeständen nicht mehr zu befürchten. Außerdem können die Jagdgenossenschaften als Verpächter auch auf privatrechtlichem Weg regeln, wie viele entgeltliche und unentgeltliche Jagderlaubnisscheine vom Pächter ausgegeben werden dürfen, sofern Sorge besteht, dass zu viele Jägerinnen und Jäger in dem Revier zur Jagdausübung befugt sind. Die sinngemäße Anwendung der Absatz 2 und 5 des § 11 des Landesjagdgesetzes sind demnach entbehrlich.

Nicht gestrichen wird hingegen die Anzeigepflicht der entgeltlichen Jagderlaubnisse bei der unteren Jagdbehörde, um das Kontrollinstrument, welches die Eintragung der anteilig auf den jeweiligen Jäger entfallende Fläche in den Jagdschein nach wie vor darstellt, aufrechtzuerhalten.

Zu Nummer 4. (§ 17):

Mit der Änderung wird Hegegemeinschaften die Möglichkeit geschaffen, Abschusspläne über mehrere ihr angeschlossene Jagdbezirke aufzustellen (Gruppenabschusspläne). Zentrales Element einer großräumigen Hege von Wildarten ist es, den jeweiligen Gesamtwildbestand zu betrachten und diesen zu bejagen. Dies bedingt, dass das Wild flexibel dort bejagt werden kann, wo es sich gerade aufhält. Streng revierbezogene Abschusspläne stellen dafür häufig ein Hindernis dar. Die Praxis Schleswig-Holsteins sowie anderer Bundesländer zeigt, dass Gruppenabschusspläne das Mittel der Wahl sind, um Populationen revierübergreifend zu bewirtschaften.

Im Übrigen erfolgen dementsprechende sprachliche Anpassungen in den Absätzen 2 bis 7.

Zu Nummer 5. (§ 18):

Die Neufassung des Absatzes 1 erweitert die Möglichkeiten der Jagdbehörde, Ausnahmen vom Fütterungsverbot von Schalenwild vorzunehmen. Im Rahmen von Forschungsprojekten (z.B. Telemetrie von Rotwild) ist es gelegentlich notwendig, das Wild anzulocken, um es betäuben und mit Sendern ausstatten zu können. Zudem sind Ausnahmen vom Fütterungsverbot beim Fang von Schwarzwild im Zuge einer etwaigen Seuchenbekämpfung oder -vorbeugung erforderlich. Die Möglichkeit, die bereits der Absatz 2 bietet, ist für den Fall der Seuchenbekämpfung und -vorbeugung nicht ausreichend. Vielmehr sollte im Idealfall das Futtermittel z.B. beim Einsatz von Drahtgitterfallen zum Lebendfang von Schwarzwild automatisiert und offen ausgebracht werden, um so wenig menschliche Witterung wie möglich zu verbreiten. Auch wegen der i.d.R. erhöhten Futtermenge bedarf es einer Abgrenzung zur Kurrung.

Da die Fütterung von Wölfen und Wolfshybriden, sowie das Anlocken von Wölfen und Wolfshybriden mit Futter nach § 45a Absatz 1 BNatSchG und § 28 c LNatSchG verboten ist, ist nach Absatz 3 auch das Füttern und Anlocken von Wölfen verboten.

Zu Nummer 6. (§ 24a):

Absatz 1 zielt darauf ab, den Abschuss von Problemwölfen und auffälligen Wölfen zu erleichtern. Dabei wird ausdrücklich klargestellt, dass die kraft Gesetzes bestehende jagdrechtliche Gestattung den Beschränkungen der vollziehbaren artenschutzrechtlichen Genehmigung und deren sonstigen Maßgaben unterliegt. Auf diese Weise wird der durch Unionsrecht und das BNatSchG bewirkte Schutzstatus des Wolfes gewährleistet.

Satz 2 sieht bei der Bestimmung der geeigneten Personen die Beteiligung der Jagdbehörde vor. In einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist der Adressatenkreis zu benennen. In der Vergangenheit sind dies alle Jagdausübungsberechtigten eines bestimmten Gebietes sowie die Jagdschutzberechtigten nach § 20 LJagdG gewesen. In Zukunft soll hier auf weitere Jägerinnen und Jäger zurückgegriffen werden. Durch die Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht kann bei der Ausnahmeerteilung auf die Reviersystematik des Jagdrechts zurückgegriffen werden.

Satz 3 stellt klar, dass das Verbot zum Füttern und Anlocken mit Futter von wildlebenden Wölfen aus § 45a Absatz 1 Satz 1 BNatSchG unberührt bleibt.

Die Verbote des § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG gelten nicht für Wolfshybriden (§ 45a Absatz 3 2. Halbsatz), so dass die Entnahme keiner artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bedarf. Deshalb ist die Jagd nach Absatz 2 ganzjährig gestattet. Nach § 45a Absatz 3 und 4 BNatSchG bedarf es aber weiterhin der Bestimmung von zur Entnahme geeigneten Personen im Einvernehmen mit der Jagdbehörde.

Absatz 3 trägt dazu bei, dass die sofortige Tötung des Wolfs, wie bei den anderen Wildarten auch, gewährleistet ist. § 19 Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b BJagdG sieht für das übrige Schalenwild (Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild) ein Mindestkaliber von 6,5 mm vor, während die Auftreffenergie des Geschosses auf 100 m mindestens 2.000 Joule betragen muss. Deshalb wird anhand des Körpergewichtes für den Wolf auf das sachliche Verbot des § 19 Absatz 1 Nr. 2 Buchst. b BJagdG für das übrige

Schalenwild (Rot-, Dam-, Muffel- und Schwarzwild) zurückgegriffen und ein Mindestkaliber von 6,5 mm vorgeschrieben, während die Auftreffenergie des Geschosses auf 100 m mindestens 2.000 Joule betragen muss.

Absatz 4 sieht vor, dass die Aufnahme eines schwerkranken oder verletzten Wolfes, auch zum Zweck der Gesundheitspflege nicht zulässig ist. Für kranke Wölfe bietet auch § 22a Absatz 1 BJagdG nicht die Möglichkeit zur Aufnahme. In verschiedenen Fällen haben Haltungsversuche bei wildlebenden Wölfen gezeigt, dass diese nicht oder nur unter großen Problemen in Gefangenschaft gehalten werden können. Die Tiere zeigen sich ruhelos und versuchen sich der Gefangenschaft zu entziehen. Neben der permanent bestehenden Verletzungsgefahr leiden diese Tiere unter großem Stress. Dadurch muss befürchtet werden, dass die Haltung wildlebender Wölfe statt der erhofften – kurativen – Effekte weitere erhebliche Leiden auslösen könnte. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass sich die Tiere an die Anwesenheit von Menschen gewöhnen könnten und nach der Wiederfreisetzung eine geringere Scheu vor dem Menschen zeigen könnten, was mit Nachteilen verbunden ist.

Aus Tierschutzgründen soll ein schnelles Handeln von Jagdscheininhabern möglich sein, wenn diese festgestellt haben, dass ein Wolf nicht mehr gesunden wird. Jagdscheininhaber sind mit der Anatomie von Säugetieren und deren Verhalten bei schweren Verletzungen vertraut und es wird davon ausgegangen, dass die hinreichenden Möglichkeiten einer sachkundigen Beurteilung der Situation vorliegen.

Das Erlegen eines schwerkranken Wolfes ist deshalb gem. Absatz 4 als Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zugelassen, wenn dieser so schwer verletzt ist, dass er an erheblichen Schmerzen leidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird. Ein Wildtier ist schwerkrank, das entweder durch die Krankheit einem erheblichen Leidensdruck ausgesetzt ist oder aber die Krankheit erkennen oder befürchten lässt, dass es hieran stirbt; auch kümmerndes Wild gilt als schwerkrank. Die Vermeidung unnötigen Leidens ist als öffentliches Interesse im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG einzustufen. Zudem trägt ein schwerkranker Wolf nicht zum Erhaltungszustand seiner Art bei.

Um für Jagdscheininhaber Rechtssicherheit zu schaffen und damit die Ausnahmen nach Absatz 4 in Verbindung mit § 45 Absatz 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine spätere Nachvollziehbarkeit aufweisen, legt Absatz 4 Satz 3 in einer Regelvermutung fest, dass ein Wolf unter erheblichen Schmerzen leidet und aus eigener Kraft nicht mehr gesunden wird, wenn er aufgrund eines erheblichen physischen Schadens sein natürliches Fluchtverhalten nicht mehr ausüben kann. Das Unvermögen des Tieres zu fliehen, lässt den Rückschluss zu auf schwerste Schäden, die mit erheblichen Schmerzen und Leiden verbunden sein können. Zusätzliche Befundungen durch weiterführende Untersuchungen sind nicht entscheidungserheblich, weil dem Wolf durch weitere Manipulationen vermeidbare erhebliche Schmerzen und Leiden zugefügt würden. Schwerste Schäden rechtfertigen die Annahme der geringen Wahrscheinlichkeit einer Rekonvaleszenz.

Ist der Wolf in der Lage, sich selbstständig zu entfernen (mobil), ist in der Regel davon auszugehen, dass er von alleine gesunden kann. Da in diesen Fällen der Einzelfall entscheidend ist, kann keine gesetzliche Ausnahme erteilt werden.

Für krankgeschossene Wölfe gilt die Nachsuchepflicht aus § 23 Absatz 1 LJagdG und § 22a BJagdG. Weiterhin gilt die Pflicht des § 23 Absatz 1 LJagdG auch für

schwerverletzte, mobile Wölfe. Danach sind die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet für eine fachgerechte Nachsuche auf andere Weise schwerverletzten Wildes zu sorgen. Grundsätzlich gehört zu den Pflichten eine Verfolgung solchen Wildes im Rahmen einer Nachsuche, das sich entfernt hat, ohne dass eine Erlegung möglich gewesen wäre. Nachsuche ist das gezielte Verfolgen kranken oder angeschossenen Wildes, in der Regel mittels eines brauchbaren Jagdhundes oder sog. Schweißhundes auf der Schweiß(Blut)-Spur (Schuck/Schuck, 3. Aufl. 2019, BJagdG § 22a Rn. 9).

Um den Konflikt zwischen der Pflicht zur Nachsuche bei schwerverletzten Wölfen und der erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung aufzulösen, wird für den Fall des Verkehrsunfalls die Nachsuchpflicht auf die Pflicht zu einer Kontrollsuche beschränkt. Diese beinhaltet, die Umkreissuche nach einem verletzten Tier bis zu einer Entfernung von – in Abhängigkeit vom Gelände – wenigen hundert Metern.

Nach Absatz 5 ist das Auffinden eines toten Wolfes der zuständigen Jagdbehörde zu melden. Die Hinzuziehung von Wolfsbetreuern wird empfohlen. Der Kadaver des tot aufgefundenen Wolfes kann durch die Jagdausübungsberechtigten an die zuständige untere Naturschutzbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle übergeben werden. Die Inbesitznahme ist nur zu diesem Zweck zugelassen. Das LLUR ist für die ordnungsgemäße Dokumentation des Wolfes und die Organisation zum Verbleib des Kadavers verantwortlich. Im Rahmen des amtlichen Monitorings ist es vorgesehen, tot aufgefundene Wölfe zu vermessen und eine DNA-Probe zu nehmen.

Zu Nummer 7. (§ 29 Absatz 5):

Die Änderung des Absatz 5 Nr. 1 ist erforderlich, da das Arzneimittelgesetz überarbeitet wurde und mittlerweile keine Tierarzneimittel mehr erfasst. Dementsprechend ist der Verweis auf das neue Tierarzneimittelgesetz anzupassen.

Zu Nummer 8. (§ 29 Absatz 9 und 10):

a) Die allgemein anerkannten Grundsätze der Weidgerechtigkeit (§ 1 Absatz 3 Bundesjagdgesetz) und § 4 Absatz 1 Tierschutzgesetz erfordern ein regelmäßiges Übungsschießen. Die Anforderungen an die Schießfertigkeiten sind im Rahmen einer Gesellschaftsjagd auf Schalenwild als höher einzustufen. Deshalb wird mit Absatz 9 Satz 1 den besonderen Anforderungen Rechnung getragen, indem eine Teilnahme an Gesellschaftsjagden auf Schalenwild ohne Schießübungsnachweis nicht zulässig ist. Die Jagdleiterin oder der Jagdleiter tragen bei einer Gesellschaftsjagd die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung. Somit ist es angemessen, der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen. Hierfür ist erforderlich, dass die Schützinnen und Schützen auf Verlangen ihre Schießübungsnachweise vorzeigen müssen. Es ist zudem notwendig, den Begriff der Gesellschaftsjagd hinsichtlich der Teilnehmerzahl näher zu definieren. Was die Anzahl der Jägerinnen und Jäger angeht, wurde sich an den Festlegungen in Niedersachsen orientiert.

b) Der Einsatz von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen bei der Jagd auf Schwarzwild ist seit dem Jahr 2020 zulässig. Mit der Aufhebung des Verbots durch Absatz 10 für die genannten Tierarten wird die Nachtjagd wesentlich erleichtert, da

das Vor- bzw. Aufsatzgerät bei einem Ansitz auf Schwarzwild, bei dem den Jäger zufällig eines der o. g. Tiere anwechselt, nicht erst abgenommen werden muss. Nachtsichtvorsatz- und Nachtsichtaufsatzgeräte sowie künstliche Lichtquellen unterstützen die Jägerinnen und Jäger dabei, auch bei schlechten Lichtverhältnissen das Wild korrekt ansprechen zu können. So wird auch die Schussabgabe wesentlich erleichtert, da bei schwachem Licht mithilfe der Technik alle Details und nicht nur der Umriss des Wildkörpers erkennbar sind. Die tierschutzgerechte Erlegung dieser Wildarten wird dadurch ebenfalls gefördert. Der Verweis auf die Regelung in § 40 Absatz 3 Satz 4 des Waffengesetzes wird vorgenommen, um Änderungen im Waffenrecht automatisch übertragen zu lassen und damit eine Folgeänderung im Landesjagdgesetz zu verhindern.

Der Klarstellung wegen wird angemerkt, dass diese Regelung auch auf den Wolf als Haarraubwild Anwendung findet. Die Erfahrung zeigt, dass es für die Umsetzung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung zielführend ist, Nachtsichtgeräte und Nachtzieltechnik sowie künstliche Lichtquellen einzusetzen, weshalb hiervon auch für den Wolf Gebrauch gemacht werden soll.

Zu Nummer 9. (§ 37 Absatz 1):

Die neuen Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände in § 37 Absatz 1 Nr. 25 bis 27 LJagdG sind notwendige Ergänzungen zur Durchsetzung der durch dieses Änderungsgesetz neu eingefügten Verbotstatbestände und gesetzlichen Pflichten.

Der Verweis des § 37 Absatz 1 Nr. 22 LJagdG a.F. auf § 33 Absatz 3 LJagdG ist fehlerhaft, da Absatz 3 nicht existiert. Insofern war der Verweis zu korrigieren.

Artikel 3 Inkrafttreten

Art. 3 setzt den Termin des Inkrafttretens fest.